

Entscheid.-Sammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 628/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Kotet F [REDACTED],****G [REDACTED]/Israel, H [REDACTED]straße [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -****gegen****Land Baden-Württemberg,****vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,****Stuttgart 1, S [REDACTED]platz [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 21. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Kläger hat keinen Anspruch "zu erfahren, ob ihm der Richter glaube oder nicht". Sein Begehren war auch dann abzuweisen, wenn er sein Verfolgungsgeschick nach der Überzeugung des Tatrichters möglicherweise durchaus zutreffend schilderte, bestimmte Umstände es aber auch als möglich erscheinen ließen, daß sich die Dinge anders abgespielt hatten. In diesen Fällen wird zwar eine Feststellung über die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs nicht getroffen; darin liegt jedoch nicht "eine Art von Rechtsverweigerung".

Auch die weiteren Beestandungen des Berufungsurteils rechtfertigen keine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO).

- 3 -

Der Berufsrichter geht davon aus, daß der Aussteller einer eidstattlichen Versicherung zu vernommen ist, wenn es für die Beurteilung seiner Darstellung auf den persönlichen Eindruck ankommt. Wenn er den Zeugen S. nicht vernommen hat, weil ein Teil seiner Darstellung als unrichtig erwiesen sei, dann mag damit das Ergebnis der Anhörung vorweggenommen sein. Es handelt sich aber um einen konkreten Verfahrensverstöß (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27); der Berufsrichter steht nicht auf dem Rechtsstandpunkt, für eine Vernehmung des Ausstellers sei kein Raum, wenn seine eidstattliche Darstellung zum Teil widerlegt sei.

Die Auffassung, der psychisch behinderte Mensch "wisse, ob er sich an etwas erinnern könne" oder ob es sich um eine nachträgliche Einbildung handelt, entspricht nicht der Lebenserfahrung. Es handelt sich dabei jedoch um eine tatsächliche und nicht um eine Rechtsfrage, die einer grundsätzlichen Klärung durch den Bundesgerichtshof bedürfte.

Mai

von der Kühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS